

42. Psychotherapie

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie und Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie umfasst die Vorbeugung, Erkennung sowie psychotherapeutische Behandlung von Erkrankungen und Störungen, die durch psychosoziale Faktoren und Belastungsreaktionen mit bedingt sind.
Mindestanforderungen	24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 2a Abs. 8 und zusätzlich Weiterbildung in Psychotherapie bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 2a Abs. 8

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

	Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
--	--	---	------------------

Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie			
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie			
1.		Situationsangepasste Kommunikation; bei Kindern und Jugendlichen auch unter Nutzung nonverbaler Kommunikationsmittel, z. B. Spiel	
2.		Einbeziehung der relevanten Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes in dem jeweils gewählten Psychotherapieverfahren einschließlich Akuttherapie, interdisziplinäre Kooperation	
Krankheitslehre und Diagnostik			
3.	Psychopathologie und allgemeine psychiatrische und psychosomatische Krankheitslehre unter Berücksichtigung der Altersgruppen, des psychosozialen Kontexts sowie der psychotherapeutischen Aspekte einschließlich		
4.	– psychodynamischer/tiefenpsychologischer, systemischer und verhaltenstherapeutischer Konzepte zur Ätiologie und Behandlung		
5.	– Entwicklungspsychologie		
6.	– Lernpsychologie		
7.	– Psychologie der Beziehungen und Systeme		
8.	– Persönlichkeitslehre		
9.	– Neurobiologie		
10.	– Grundlagen von Motivation, Emotion, Kognition, Krankheitsverarbeitung, Bewältigungsstrategien und Salutogenese		
11.	Wissenschaftlich anerkannte Psychotherapieverfahren und Psychotherapiemethoden		

	Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
12.	Methoden der psychotherapeutischen Anamneseerhebung in den verschiedenen Verfahren und Altersgruppen		
13.		Psychiatrische, psychosomatische oder kinder- und jugendpsychiatrische Untersuchungen in Fällen, davon	30
14.		– Anamnese einschließlich psychopathologischer Befunderhebung	
15.		– differentialdiagnostische Einschätzung bezüglich krankheitswertiger psychischer bzw. somatischer/hirnorganischer Störung einschließlich Dokumentation	
16.		– Indikationsstellung zur Einzelpsychotherapie, zur Gruppenpsychotherapie, zu sozialpsychiatrischen Maßnahmen, zur Psychopharmakotherapie, zur somatischen Abklärung, zu stationärer und/oder rehabilitativer Behandlung	
17.		Psychiatrisch, psychosomatisch oder kinder- und jugendpsychiatrisch geleitete kasuistisch technische Fallbesprechungen in Doppelstunden	30
18.		Psychotherapeutische Anamnesen in dem jeweils gewählten Verfahren, ENTWEDER im psychodynamischen/tiefenpsychologischen Verfahren ODER im verhaltenstherapeutischen Verfahren ODER im Verfahren der systemischen Therapie	
19.		– Theorieseminare zur Krankheitslehre und Diagnostik in Stunden	70
20.		– Untersuchungen unter Supervision in Fällen; bei Kindern und Jugendlichen einschließlich Entwicklungs- und Intelligenzuntersuchungen	20
21.		Differentielle Indikationsstellung in den verschiedenen psychotherapeutischen Verfahren	
22.	Methoden der Psychodiagnostik bezogen auf die verschiedenen Altersgruppen		
Therapie			
23.	Grundlagen der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren unter Berücksichtigung der Altersgruppen und des psychosozialen Kontexts		
24.	– psychoedukative, systemische und störungsorientierte Methoden und Entspannungsverfahren		

	Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
25.	– psychodynamische/tiefenpsychologische Verfahren, systemische Verfahren und verhaltenstherapeutische Verfahren in Einzel-, Gruppen- und Kombinationsbehandlungen		
26.	Grundlagen der Psychopharmakotherapie		
27.		Durchführung wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren und Methoden, ENTWEDER im psychodynamischen/tiefenpsychologischen Verfahren ODER im verhaltenstherapeutischen Verfahren ODER im Verfahren der systemischen Therapie (Einzel-, Paar- oder Familientherapie) unter Berücksichtigung psychoedukativer Gesichtspunkte und Psychopharmakotherapie	
28.		– Theorieseminare in Stunden	70
29.		– Einzelpsychotherapie (bei systemischer Therapie auch Paar- und Familientherapie) unter Supervision in dem jeweils gewählten Verfahren einschließlich Akuttherapie mit insgesamt 240 Stunden in Fällen	6
30.		Gruppenpsychotherapie unter Supervision in dem jeweils gewählten Verfahren mit 3 bis 9 Teilnehmern in Doppelstunden	40
31.		Entspannungsverfahren in Doppelstunden, z. B. Autogenes Training, progressive Muskelentspannung, Achtsamkeitstraining, Hypnose	16
32.		Umgang mit psychischen Krisen einschließlich Einschätzung von Selbst- und Fremdgefährdung, Suizidalität, akuten Belastungsreaktionen, Panikattacken, dissoziativen und psychotischen Zuständen in Fällen	10
Selbsterfahrung			
33.		Selbsterfahrung zur Stärkung personaler und Beziehungskompetenzen, welche im gleichen psychotherapeutischen Verfahren erfolgen muss, in welchem die Psychotherapiestunden geleistet werden	
34.		ENTWEDER im psychodynamischen/tiefenpsychologischen Verfahren in Einzel- und Gruppenselbsterfahrung in Stunden, davon	150
35.		– Gruppenselbsterfahrung in Doppelstunden	40
36.		– Einzelselbsterfahrung in Stunden	
37.		ODER im verhaltenstherapeutischen Verfahren in Einzel- und Gruppenselbsterfahrung in Stunden, davon	150
38.		– Gruppenselbsterfahrung in Doppelstunden	40
39.		– Einzelselbsterfahrung in Stunden	

	Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
40.		ODER im Verfahren der systemischen Therapie in Einzel- und Gruppenselbsterfahrung in Stunden, davon	150
41.		– Gruppenselbsterfahrung in Doppelstunden	40
42.		– Einzelselbsterfahrung in Stunden	
43.		Balintgruppenarbeit oder interaktionsbezogene Fallarbeit in Doppelstunden	35

Fachspezifisches Glossar

Einzelselbsterfahrung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einzelselbsterfahrung wird von einem hierfür befugten Arzt durchgeführt. 2. Sie soll möglichst zu Beginn der Weiterbildung aufgenommen werden und die Weiterbildungszeit begleiten. 3. In der Einzelselbsterfahrung ist eine kontinuierliche Frequenz von einer Selbsterfahrungsstunde (50 Minuten) pro Woche erforderlich. 4. Maximal sind drei Stunden pro Woche für die Weiterbildung anrechenbar. 5. Die Einzelselbsterfahrung ist im gewählten Hauptverfahren durchzuführen. 6. Es dürfen keine dienstlichen oder anderen Beziehungen mit Abhängigkeitscharakter zu dem Weiterbildungsteilnehmer bestehen. 7. Der Lehrtherapeut darf während der laufenden Einzelselbsterfahrung nicht der Vermittler der Supervision sein.
Gruppenselbsterfahrung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gruppenselbsterfahrung wird von einem hierfür befugten Arzt durchgeführt. 2. Die kontinuierliche Gruppenselbsterfahrung findet 1 x pro Woche mit einer Doppelstunde mit bis zu 12 Teilnehmern statt. 3. Blockveranstaltungen mit bis zu 12 Teilnehmern sind anerkennungsfähig, wenn sich die gesamte Gruppenselbsterfahrung über mindestens 12 Monate erstreckt und mindestens 2 Blöcke umfasst. 4. Die Gruppenselbsterfahrung ist im gewählten Hauptverfahren durchzuführen. 5. Es dürfen keine dienstlichen oder anderen Beziehungen mit Abhängigkeitscharakter zu dem Weiterbildungsteilnehmer bestehen. 6. Der Lehrtherapeut darf während der laufenden Gruppenselbsterfahrung nicht der Vermittler der Supervision sein.
Balintgruppenarbeit/interaktionsbezogene Fallarbeit	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Balintgruppenarbeit bzw. interaktionsbezogene Fallarbeit wird von einem hierfür befugten Arzt durchgeführt. 2. Die Balintgruppenarbeit bzw. interaktionsbezogene Fallarbeit mit bis zu 12 Teilnehmern findet kontinuierlich 1 x pro Woche mit einer Doppelstunde statt. 3. Die Blockveranstaltungen sind anerkennungsfähig, wenn sich die gesamte Balintgruppenarbeit bzw. interaktionsbezogene Fallarbeit über mindestens 12 Monate erstreckt und mindestens 2 Blöcke umfasst. 4. Es dürfen keine dienstlichen oder anderen Beziehungen mit Abhängigkeitscharakter zu dem Weiterbildungsteilnehmer bestehen. 5. Der Balintgruppenleiter bzw. IFA-Gruppenleiter darf nicht parallel (zeitgleich) der Vermittler der Selbsterfahrung sein.

Supervision für Einzelpsychotherapie und Gruppenpsychotherapie	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Supervision ist die fachliche Beratung, Begleitung und Überprüfung eines diagnostischen und/oder therapeutischen Prozesses durch einen hierfür befugten Arzt. 2. Sie erfolgt in der Regel in einer dualen Beziehung (Therapeut-Supervisor). 3. Die Supervision kann auch in einer Gruppenbeziehung erfolgen, wobei die Gruppe maximal 6 Teilnehmer umfasst und 90 Minuten dauert. 4. Die Häufigkeit der Supervision orientiert sich am Behandlungsprozess und umfasst mindestens eine Supervision pro 4 Behandlungseinheiten und dauert mindestens 30 Minuten pro Fall. 5. Die Supervision ist im gewählten Hauptverfahren durchzuführen. 6. Die Supervision der Behandlungsfälle muss bei zwei verschiedenen Supervisoren erfolgen. 7. Der Supervisor darf nicht parallel (zeitgleich) der Vermittler der Selbsterfahrung sein.
Psychiatrische, psychosomatische oder kinder- und jugendpsychiatrische Untersuchungen	Die Untersuchungen erfolgen unter Supervision durch einen hierfür befugten Arzt.
Psychiatrisch, psychosomatisch oder kinder- und jugendpsychiatrisch geleitete kasuistisch technische Fallbesprechungen	Die kasuistisch-technischen Fallbesprechungen erfolgen unter Supervision durch einen hierfür befugten Arzt.
Entspannungsverfahren	Die Entspannungsverfahren werden von einem hierfür befugten Arzt durchgeführt.